

## S a t z u n g

### über Straßennamen und Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Steinbach a.Wald

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl S. 223), und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1978 (GVBl S. 172) erläßt die Gemeinde Steinbach a.Wald folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde Steinbach a.Wald. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund fortlaufender Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

##### § 2

#### Zu numerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt.
- 4) Anwesen, die mehrere Haupteingänge mit getrennten Treppenhäusern besitzen, erhalten für jeden Haupteingang eine eigene Nummer.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Gemeinde kann die Ummumerierung von Gebäuden vornehmen, wenn sich hierfür die Notwendigkeit ergibt (z.B. Änderung eines Straßenlaufes oder der baulichen Nutzung von Grundstücken).

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind mündlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen, soweit nicht die Drittschrift des Bauantrages bereits bei der Gemeinde vorliegt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder bestehen aus Leichtmetall, sind 15 cm breit und 15 cm hoch, vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen. Sie enthalten auf blauem Grund in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch) und die Straßenbezeichnung.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde.
- 2) Für die Hausnummernschilder besorgt die Gemeinde lediglich die Erstbeschaffung gegen Kostenerstattung (§ 8 Abs. 1 und 2). Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.
- 3) Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn Sie beschädigt, schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.

§ 7

Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- 2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus Leichtmetall (blauer Grund, weiße Schrift).

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben die Kosten der Numerierung, der vorläufigen Numerierung und einer Umnumerierung (§§ 2 und 3), einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung (§ 6 Abs. 2) und für die Anbringung als auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung (§ 6 Abs. 3) der Nummern- und Hinweisschilder.
- 3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.